

Bebauungsplan Nr. 18

Baugebiet: Steindamm/Stüberg

Begründung

1. Um die bauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 4.2.1963 beschlossen, einen Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz für das o.a. Gebiet aufzustellen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan, der mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 29.8.1956 unter IX/31-21/15-13015/54 genehmigt wurde.

Der vorliegende Bebauungsplan regelt die Nutzung eines ca. 3,6 ha großen Gebietes, das im Flächennutzungsplan als Baugebiet bezeichnet ist.

2. Die Aufschließung erfolgt für den gemeindeeigenen Bedarf.

Die Schule liegt in einer Entfernung von rd. 1.100 m, die erforderlichen Läden, Post usw. liegen in erreichbarer Nähe.

Kinderspielplätze sind bei der Größe der Einfamilienhausparzellen nicht erforderlich.

3. Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff, für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff Anwendung finden.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des als Anlage d beigegebenen Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die dargestellten Erschließungsstraßen werden aufgrund eines Vertrages zwischen dem Aufschließer und der Gemeinde vom Aufschließer hergestellt und danach von der Gemeinde übernommen.

Harksheide, den 25.2.1964




(Lange)
Bürgermeister